

Anpassung der anwaltlichen Vergütung

- STAR-Umfrage 2018
- Amtliche Bekanntmachung zum Geldwäschegesetz

AUSGABE
6
2018



Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

RA-MICROv – die
virtuelle Kanzlei-EDV.



GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

**Das Besondere an RA-MICRO –
Kanzleigründer Starterpaket**
10.12., 14:00–15:30 Uhr

**Von außerhalb im Büro arbeiten –
RA-MICROv**

11.12., 10:00–11:30 Uhr
11.12., 15:00–16:30 Uhr

**Wiedereinsteiger – arbeiten
mit RA-MICRO**

12.12., 10:00–11:30 Uhr
12.12., 14:00–15:30 Uhr

Anwalt im 21. Jahrhundert
13.12., 12:30–14:00 Uhr

Azubi-Camp
14.12., 12:30–14:00 Uhr

**Mit RA-MICRO 1 gleich
richtig anfangen**

17.12., 14:00–15:30 Uhr

**Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO)**

18.12., 13:00–14:30 Uhr

beA im E-Workflow
18.12., 16:00–17:30 Uhr

**RA-MICROv – sichere Online-
Kanzlei-EDV im Büro und in
der Cloud**

19.12., 13:00–14:30 Uhr
19.12., 16:00–17:30 Uhr

Veranstaltungsort:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter
www.ra-micro.de/bayern

Jetzt anmelden:

www.ra-micro.de/bayern
repraesentanz@ra-micro-bay.de
Tel.: 089 260 100 80

RA-micro V

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Forderung nach einer Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren erscheint angesichts der rund fünf Jahre zurückliegenden letzten Anpassung – die angeblich ein Erhöhungsvolumen von 19 % beschert haben soll – längst überfällig. Geplant ist nach einem von DAV und BRAK gemeinsam erstellten Forderungskatalog eine aus verschiedenen Komponenten bestehende Anhebung um rund 13 %.

Ob und in welchem Umfang diese Forderungen durchsetzbar sind, ist offen.

Tatsache ist allerdings, dass das im Jahr 2013 prognostizierte Erhöhungsvolumen bei der Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen nicht angekommen ist und darüber hinaus die Fallzahlen an deutschen Gerichten in den Jahren 2005 bis 2015 deutlich zurückgegangen sind, so daß im Ergebnis die Erträge der Anwaltschaft aus forensischer Tätigkeit insgesamt faktisch gesunken sind. Trotz etwa gleichbleibender Bevölkerungszahl hat allein die Ziviljustiz in dem genannten Zeitraum rund 23 % ihrer Fälle „verloren“. Worauf diese Tendenz beruht, ist bislang nicht erforscht. Offensichtlich ist der Trend jedenfalls nicht von der allgemeinen Situation der deutschen Wirtschaft abhängig.

Eine Förderung alternativer Streitbeilegungsmethoden, aber auch der steigende Einsatz digitaler Medien und nicht zuletzt die Scheu vor Gerichts- und Anwaltskosten sind sicherlich wesentliche Elemente, die zu einem festgestellten – und auch weiterhin zu erwartenden – Rückgang der Fallzah-

len in der Ziviljustiz geführt haben und führen werden.

Da nach wie vor ein erheblicher Teil der Einkünfte der Deutschen Anwaltschaft vor Zivilgerichten generiert wird, muss neben einer Anpassung der Anwaltshonorare der vorgeschilderten Entwicklung Rechnung getragen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass eine – im Zuge der Anpassung der Anwaltsgebühren regelmäßig einhergehende – Erhöhung der Gerichtsgebühren und Kosten nicht hingenommen werden kann. Die Ziviljustiz arbeitet – richtig gerechnet und kalkuliert – allemal kostendeckend.

Der Zugang zum Recht darf insbesondere für Bürger mit geringen Einkommen nicht durch eine drastische Erhöhung der Gerichtsgebühren behindert – oder gar verhindert werden.

Die Erhöhung unserer Gebühren nützt im Ergebnis nichts, wenn damit eine gleichlaufende Erhöhung der Gerichtsgebühren verbunden ist, die im Ergebnis zu einem weiteren massiven Rückgang der Fallzahlen an deutschen Gerichten führt.

Der Einsatz für höhere Anwaltsgebühren ist zweifelsohne berechtigt, nicht minder wichtig aber ist es, ein prohibitives Gerichtsgebührensysteem zu verhindern.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Hans Link
Präsident

Neues aus Brüssel

Aufsichtsmaßnahmen in einer Kanzlei

Der EGMR hat am 20.09.2018 entschieden, dass der Besuch eines Präsidenten der RAK in den Räumlichkeiten eines Anwalts während eines laufenden Disziplinarverfahrens nicht gegen die EMRK verstößt.

Im vorliegenden Fall hatte die zuständige RAK ein Vertretungsverbot verhängt. Der betroffene Rechtsanwalt wehrte sich dagegen und machte u.a. geltend, dass der im Rahmen des Verfahrens durchgeführte Besuch des Kammerpräsidenten in den Kanzleiräumlichkeiten während seiner Abwesenheit einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellte. Zudem sah er in der Verwendung von während des Besuchs gesichteten Sozialversicherungs-, Steuer- und Buchhaltungsunterlagen in dem Verfahren einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 EMRK (Recht auf eine faire Anhörung).

Der EGMR verneint entsprechende Verstöße. Ausgehend von der zentralen Position von Rechtsanwälten für die Rechtspflege als Vermittler zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten genießen Rechtsanwälte bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten zwar besonderen Schutz, umgekehrt werden von ihnen aber auch besondere Verhaltensstandards verlangt. Der Besuch in den Kanzleiräumlichkeiten stellt insofern zwar eine Störung dar, diese erfolgte aber in Übereinstimmung mit den dem

Kammerpräsidenten übertragenen Überwachungs- und Aufsichtsbefugnissen und verfolgte ein legitimes öffentliches Ziel. Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Mandanten sowie der Information einer Räumungsklage des Vermieters war es eine Pflicht der Anwaltskammer, den Vorwürfen vor Ort nachzugehen. Der Besuch erfolgte ohne Einschaltung externer Behörden durch den Präsidenten der Anwaltskammer, der selbst Anwalt und an das Berufsgeheimnis gebunden war, das es im Interesse aller Kammermitglieder zu verteidigen galt. Auch erfolgte eine faire Anhörung. Dem betroffenen Rechtsanwalt wurden die Ergebnisse und Berichte offengelegt, er wurde angehört und war vor dem beschließenden Ausschuss anwaltlich vertreten.

EU-Haftbefehle aus Großbritannien müssen vollstreckt werden

Am 19.09.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-327/18 entschieden, dass die Mitteilung des Vereinigten Königreichs über seine Absicht, aus der EU auszutreten, nicht zur Folge hat, dass die Vollstreckung eines von ihm ausgestellten Europäischen Haftbefehls verweigert oder vertagt werden darf.

Die bloße Mitteilung eines Mitgliedstaats über seine Absicht, aus der Union auszutreten (Art. 50 EUV), bewirkt nach Ansicht des EuGH nicht die Aussetzung der Anwendung des Unionsrechts. Vielmehr bleiben alle unionsrechtlichen Vorschriften

bis zu dem tatsächlichen Austritt in Kraft. Davon unabhängig hat das vorliegende Gericht jedoch noch zu prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die betroffene Person nach dem Austritt aus der Union der Gefahr ausgesetzt ist, dass ihr die Grundrechte und weitere Rechte aus dem Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl nicht mehr zustehen.

Rechtsmittel in Asylverfahren

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 26.09.2018 in der Rechtssache C-180/17 klargestellt, dass es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn ein Mitgliedstaat vorsieht, dass ein Rechtsbehelf gegen ein erstinstanzliches Urteil, mit dem eine ablehnende Entscheidung bezüglich eines Antrags auf internationalen Schutz bestätigt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird, keine aufschiebende Wirkung hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene die ernsthafte Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückverweisung geltend macht.



Quelle: BRAK;
weitere Informationen unter www.brak.de

Kurz zusammengefasst

Amtliche
Bekanntmachung
zum GWG **227**

Änderung der
Empfehlung zur
Ausbildungs-
vergütung **230**

**Jahreshaupt-
versammlung 2019**
– save the date 

Am Freitag, den 29.03.2019 findet die Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg 2019 im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist wieder um 14:00 Uhr. Die Tagesordnung werden wir in AVR 1/2019 veröffentlichen und Ihnen rechtzeitig in einer gesonderten Einladung zukommen lassen.

Inhalt

Editorial	219
Europaecke	220
Das Thema	222
Anpassung der anwaltlichen Vergütung	222
Gerichte, Ämter, Ministerien	225
Errichtung des BayOLG	225
Beschlagnahme von Mandantenakten	225
Verschwiegenheitspflicht	226
EU-DSGVO	226
Aus der Arbeit des Vorstands	227
Amtliche Bekanntmachung	227
75. Gebührenreferentenkonferenz	228
Änderung der Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung	230
Online-Praktikumsbörse „sprungbrett bayern“	230
Unser Bezirk	231
STAR 2018	231
Aufruf zur Weihnachtsspende 2018	234
7. Soldan Moot	234
Personalien	236
Kanzleiforum	237
Anwaltsinstitut	241
Fortbildungsveranstaltungen	243
Anmeldeformular	250
Zu guter Letzt	251

Anpassung der anwaltlichen Vergütung

von Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erinnern Sie sich noch an den 01.08.2013? Das war der Tag, an dem das sogenannte 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG) in Kraft getreten ist – ein Gesetz, das nach neun langen Jahren, nämlich seit Einführung des RVG zum 01.07.2004, der Anwaltschaft endlich die längst überfällige Vergütungsanpassung bescherte. Durch die Übergangsregelungen in §§ 60, 61 RVG, wonach die erhöhten Gebührensätze nur für nach dem 01.08.2013 unbedingt erteilte Mandate galten, spürte man die Erhöhung keineswegs schlagartig im Portemonnaie, sondern nur peu à peu. Neben der linearen Erhöhung brachte das 2. KostRMOG auch strukturelle Verbesserungen, die allerdings nicht allen Anwälten gleichermaßen zugute kamen, sondern nur den auf den jeweiligen „begünstigten“ Rechtsgebieten tätigen Kolleginnen und Kollegen. Insgesamt wurde damals das Erhöhungsvolumen vom BMJV mit 19 % beziffert – auf einer Berechnungsgrundlage, die von der Anwaltschaft durchaus kritisch gesehen wurde.

Das alles liegt nun knapp fünf Jahre zurück. Fast überall sind seither die Kosten gestiegen – für die Gehälter der Mitarbeiter, für die Mieten der Kanzleiräume, für die Leistungen der kanzleiexternen Dienstleister. Nur die

Anwaltsgebühren sind seit fünf Jahren unverändert geblieben – jedenfalls wenn sie nach RVG abgerechnet werden. Auch wenn ein Teil der Kollegenschaft auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen tätig wird, bildet das RVG für die ganz überwiegende Anzahl der Anwälte die Grundlage ihrer Vergütung – sei es, weil ihre Mandanten aus finanziellen Gründen keine Vergütungsvereinbarung abschließen können, sei es, weil sie hierzu wegen des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung keinen Anlass sehen oder der Kollege um die Ecke bereit ist, auf Basis des RVG zu arbeiten. Deshalb ist es nun höchste Zeit für eine Gebührenanpassung.

Warum, so wird sich mancher fragen, gibt es eigentlich keine automatische Gebührenerhöhung in bestimmten zeitlichen Intervallen, so dass das Zeit und Kraft raubende Gesetzgebungsverfahren überflüssig wird – etwa im Sinne der Ankoppelung der Steigerung an die Abgeordnetendiäten oder zumindest durch Erlass einer „Erhöhungsverordnung“? Die Antwort hierauf ist vielschichtig. Eine automatische Anpassung würde immer nur eine lineare Erhöhung ermöglichen; eine strukturelle Erhöhung z.B. durch Einführung neuer Gebührentatbestände wäre ausgeschlossen.

Dies würde den Bedürfnissen der Anwaltschaft nach einer fle-

xiblen gebührenrechtlichen Reaktion auf die Entwicklungen im anwaltlichen Alltag nicht gerecht. Zudem würde eine automatische Anpassung der Vergütung ohne jeweils konkrete gesetzliche Grundlage den EU-rechtlichen Vorgaben an eine gesetzlich reglementierte Vergütungsordnung nicht genügen. Die EU beobachtet unter den Gesichtspunkten Dienstleistungsfreiheit einerseits und Verbraucherschutz andererseits Vergütungsordnungen wie unser RVG sehr skeptisch. Jüngste Entscheidungen des EuGH haben erneut gezeigt, dass eine verbindliche Regelung einschließlich der Erhöhung von (Mindest-)Vergütungen nur auf der Basis einer Regelung auf Gesetzesebene zulässig ist. Darum bleibt also nur der Weg über ein 3. KostRMOG.



Autorin: Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever (Vorsitzende des BRAK-Ausschusses „Rechtsanwaltsvergütung“)

Auf diesem Weg sind wir nun schon ein gutes Stück vorangekommen. Im Jahr 2016 haben sich die Ausschüsse von BRAK und DAV zusammengesetzt und als Basis für das 3. KostRMoG einen gemeinsamen Forderungskatalog erarbeitet. Dieses Vorgehen hatte sich in der Vergangenheit bewährt – ein Schulterchluss der beiden großen Verbände ist unverzichtbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Forderungen. Auch diesmal ist es gelungen, die Vorstellungen von BRAK und DAV in Übereinstimmung zu bringen.

Wie sieht nun der Forderungskatalog aus??

Inhaltlich ist er in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tarifentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 01.08.2013 wird für den Zeitraum bis zum 01.08.2018 eine Anpassung von 13 % gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Wenn – wovon wir ausgehen müssen – die Gebührenanpassung erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01.08.2018 in Kraft tritt, ist dieser Prozentsatz natürlich anzuheben – um etwa 2,5 % jährlich.

Der zweite Teil des Katalogs enthält die Forderungen nach bestimmten strukturellen Neuregelungen. Als Beispiele sollen hier herausgegriffen werden

- die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, welcher bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berücksichtigen ist, wodurch endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand

durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung getragen wird;

- die Einführung einer eigenen Termingebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Termingebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, um die durch das RVG eingeführte Schlechterstellung des Hauptbevollmächtigten rückgängig zu machen;
- eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwendigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen;
- die Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschaftssachen;
- die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese bislang völlig leerlaufende Vorschrift endlich zum Leben zu erwecken;
- die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kapazitätsgrenze in PKH-Verfahren von derzeit 30.000 € auf 50.000 €;
- die Anhebung der Auslagentatbestände nach Nrn. 7000 ff VV RVG einschließlich der Anhebung der Kilometerpauschale von 0,30 € auf 0,42 € als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtsbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden Klarstellungen von bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen gefordert. Diese

Klarstellungen sind erforderlich, weil die obergerichtliche Rechtsprechung zahlreiche Gebührentatbestände zulasten der Anwaltschaft „vergütungsfeindlich“ auslegt, obwohl dies keineswegs dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Ein Beispiel: wird im Verhandlungstermin ein Vergleich geschlossen, in den nicht rechtshängige Regelungsgegenstände einbezogen werden (sog. Mehrvergleich), so soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Beiordnung für den Mehrvergleich alle hierdurch ausgelösten Gebührentatbestände umfassen, also auch die Differenzverfahrensgebühr sowie die Termingebühr aus dem erhöhten Gegenstandswert. Trotz dieser – in § 48 Abs. 3 RVG für Ehesachen explizit geregelt – gesetzgeberischen Intention haben zahlreiche Oberlandesgerichte einen Zahlungsanspruch gegen die Landeskasse nur für die Einigungsgebühr, nicht aber für die weiteren o.g. durch den Mehrvergleich ausgelösten Gebühren zuerkannt. Insgesamt 11 derartige Forderungen nach Klarstellung bestehender Gebührenbestimmungen sind im Forderungskatalog aufgeführt. Auf das Erhöhungsvolumen dürfen diese Klarstellungen nicht angerechnet werden.

Wie ist nun der weitere Verlauf?

Der Forderungskatalog ist am 16.04.2018 an die Justizministerin Barley übergeben worden. Doch schon zuvor wurden die einzelnen Forderungen mit den zuständigen Ressortleitern im BMJV im Rahmen einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit diskutiert. Die Forderungen der Anwaltschaft stoßen im BMJV durchaus auf offene Ohren – was natürlich

nicht bedeuten wird, dass sämtliche Wünsche, obwohl allesamt berechtigt, erfüllt werden.

Im BMJV wird nun ein Referentenentwurf erarbeitet, der alsdann den Bundesländern und allen beteiligten Verbänden zur Stellungnahme übersandt wird. Als nächstes folgt der Regierungsentwurf, der nach erneuter Gelegenheit zur Stellungnahme und Gegenäußerungen in den Bundestag eingebracht wird – wo, so ist zu hoffen, ein 3. KostRMoG in nicht allzu ferner Zeit verabschiedet wird.

Die wohlwollende Grundeinstellung des BMJV darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass für eine zufriedenstellende Anpassung der Anwaltsvergütung auch die Zustimmung der Länder benötigt wird. Die Länder sind über die Ausgaben von PKH und VKH unmittelbar von der Erhöhung der Anwaltsvergütung betroffen. Gerade auf Länderebene muss viel Überzeugungsarbeit geleistet werden, wobei neben den Justizministern auch die Finanzminister gewonnen werden müssen.

Und dort, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist auch Ihre Unterstützung gefragt! Sprechen Sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit den Rechtspolitikern auf allen politischen Ebenen, mit Ihren Abgeordneten im Landtag und im Bundestag, aber auch mit Ihren Kollegen über die dringend notwendige zeitnahe Anpassung der Anwaltsvergütung. Wirken Sie als Multiplikatoren für dieses Anliegen. Machen Sie deutlich, dass die Ermöglichung des Zugangs zum Recht für Bürger mit geringem Einkommen eine ureigene Aufgabe des Rechtsstaates ist und dafür ausreichende

Steuermittel zur Verfügung gestellt werden müssen, anstatt erneut die Gerichtsgebühren drastisch zu erhöhen. Weisen Sie darauf hin, dass im internationalen Vergleich die Ausgaben für PKH und VKH sehr gering sind. Stellen Sie klar, dass bei der Berechnung der Ausgaben für PKH und VKH die Rückflüsse aufgrund von Kostenerstattung durch den Gegner und aufgrund von Ratenzahlungen des PKH/VKH-Begünstigten gegengerechnet werden müssen, was derzeit nicht geschieht. Begegnen Sie dem Argument, dass die Anwaltsgebühren aufgrund der inflationsbedingten Steigerung der Gegenstandswerte ohnehin automatisch ansteigen, mit dem Hinweis, dass in vielen Rechtsgebieten keine Gegenstandswerte existieren (z.B. im Strafrecht und in weiten Bereichen des Sozialrechts) bzw. festgeschrieben sind (z.B. in Bereichen des Familienrechts und des Verwaltungsrechts) – und außerdem wegen der Wertstufen in den Wertgebührentabellen keineswegs jede inflationsbedingte Anhebung des Gegenstandswertes sich auf die Vergütung auswirkt. Betonen Sie in der Diskussion, dass der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung für viele Mandanten finanziell nicht darstellbar ist und

damit die Vergütungsvereinbarungen keine Alternative zu der notwendigen und überfälligen Vergütungsanpassung sein kann – zumal durch den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen unser bewährtes System der Kostenerstattung durchbrochen wird. Unterstreichen Sie die Bedeutung eines gesetzlichen Vergütungssystems, welches allein Kostentransparenz einerseits und die Existenz von Rechtsschutzversicherungen andererseits gewährleistet und damit ein Garant für die Möglichkeit des Bürgers darstellt, mit anwaltlicher Hilfe seine Rechte zu verfolgen. Und heben Sie hervor, dass eine starke Anwaltschaft ein essentieller Bestandteil des Rechtsstaates ist. Eine Anwaltschaft ist aber nur stark, wenn sie unabhängig ist und qualitativ hochwertig arbeitet. Dies aber setzt eine zumindest auskömmliche gesetzliche Vergütung voraus.

Wir Anwälte können (und wollen) nicht streiken. Aber wir können uns auf dem oben beschriebenen Weg bei den Entscheidungsträgern Gehör verschaffen und zugleich in der Gesellschaft Verständnis für die notwendige Vergütungsanpassung wecken.



Anzeige



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr


Fachinformationen

Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Nachdem der Bayerische Landtag einstimmig das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts beschlossen hat, wurde es erneut mit Wirkung zum 15.09.2018 errichtet.

Nach der neuen Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) gehen verschiedene Zuständigkeiten auf das BayObLG über:

1. Übergang der Zuständigkeit zum 15.09.2018 vom BGH auf das BayObLG über die Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit für die Entscheidung nicht Bundesrecht in Betracht kommt, sondern bayerisches Landesrecht (Art. 8 EGGVG). Ob dies der Fall ist, entscheidet bindend das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt (Art. 7 Abs. 1 EGZPO).
2. Übergang der Zuständigkeit zum 15.09.2018 für die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit in Zivilsachen gemäß § 36 ZPO von den Bayerischen Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht, soweit Letzteres nunmehr bei einem landesinternen Kompetenzstreit das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht ist oder ein länderübergreifender Kompetenzstreit vorliegt, bei dem ein bayerisches Gericht zuerst mit der Sache befasst war (§ 36 Abs. 2 ZPO, § 9 EGZPO).
3. Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts anstelle der Oberlandesgerichte mit Wirkung zum 01.02.2019 über
 - Revisionen in Strafsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte (Art. 12 Nr. 1 AG-GVG n.F.)
 - Entscheidung über die Rechtsbeschwerde aufgrund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Hilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieses Gesetzes verweist (Art. 12 Nr. 2 AGGVG n.F.). Teilweise sind hier die

auswärtigen Senate des BayObLG in Nürnberg und Bamberg zuständig.

4. Mit Wirkung zum 01.02.2019 wird das Bayerische Oberste Landesgericht Berufungsgericht in zweiter Instanz für die Berufe, die dem Baukammergesetz und dem Heilberufe-Kammergesetz unterliegen.

Soweit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zuständigkeiten übergehen, führen die bis dahin zuständigen Gerichte die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren zu Ende.

Es ist zudem beabsichtigt, dem Bayerischen Obersten Landesgericht durch Rechtsverordnung sukzessive beginnend ab dem 01.02.2019 weitere Zuständigkeiten anstelle der Oberlandesgerichte zu übertragen. □

Beschlagnahme von Mandantenakten

BGH, Beschl. v. 08.08.2018 - 2 Ars 121/18

„Vereitelt ein Strafverteidiger die Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen, für die kein Beschlagnahmeverbot besteht, indem er absichtlich oder wissentlich falsche Angaben zu seinem Besitz an diesen macht, überschreitet er die Grenzen zulässiger Verteidigung. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung, wenn dadurch das Strafverfahren gegen den Mandanten zumindest für geraume Zeit verzögert wird.“ □

Verschwiegenheitspflicht bei vorangegangener Beratung des Erblassers

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.04.2018 – I-3 Wx 202/17

Die Entbindung eines Rechtsanwalts von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 385 Abs. 2 ZPO durch die Erben kommt nur in Betracht, soweit über Tatsachen ausgesagt werden soll, die ausschließlich dem vermögensrechtlichen Bereich zuzuordnen sind. Die Vernehmung eines Rechtsanwalts als Zeuge darf die höchstpersönliche Sphäre des Verstorbenen daher nicht berühren. (Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht umfasst nicht nur solche Tatsachen, die dem Rechtsanwalt unmittelbar zur Durchführung der vertrauensgeschützten Tätigkeit mitgeteilt worden sind, sondern erstreckt sich auf alles, was dem Anwalt in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, selbst im Rahmen seiner Tätigkeit Erlangtes.

Auch wenn der Rechtsanwalt und die Erblasserin zudem persönlich verbunden gewesen wären und Gespräche privaten Inhalts geführt hätten, habe ihn die Erblasserin gerade auch in der Eigenschaft als Rechtsanwalt konsultiert. Das ergäbe sich bereits daraus, dass zwischen beiden Personen ausdrücklich beredet worden sei, wie sich der Zeuge bei einer etwaigen Einvernahme und namentlich vor Gericht verhalten solle.

Der Rechtsanwalt sei nach dem Tode der Erblasserin nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden.

Zum einen könnte eine derartige Entbindung nur durch den Erben erfolgen. Zum anderen und vor allem aber komme eine Entbindung nur in Betracht, soweit über Tatsachen ausgesagt werden solle, die ausschließlich dem vermögensrechtlichen Bereich zuzuordnen wären; denn lediglich in diesem Umfang könne die vor seinem Tod dem Geschützten zustehende Befreiungsbefugnis nach § 1922 Absatz 1 BGB auf den Erben übergehen; mit anderen Worten dürfe die Vernehmung des Rechtsanwalts als Zeuge die höchstpersönliche Sphäre des Verstorbenen nicht berühren.

Ein Rückgriff auf einen mutmaßlichen, auf die „Entpflichtung“ des Zeugen gerichteten Willen der Erblasserin scheidet im zu entscheidenden Fall aus. Zwar komme in Erbscheinsverfahren grundsätzlich in Betracht, dass ein zur Verschwiegenheit Verpflichteter unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens eines Erblassers nicht zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei; tragende Erwägung sei hierbei, dass dem Verstorbenen an einer Aufklärung gerade im Hinblick auf die Wirksamkeit der von ihm gewünschten Erbfolge gelegen sein müsse. □

EU-DSGVO

Um die Datenschutzgrundverordnung ist es wieder ruhiger geworden. Das ändert jedoch nichts daran, dass der Datenschutz in den Kanzleien ernst genommen werden muss.

Wer noch nicht alle Vorgaben aus der EU-DSGVO bzw. dem BDSG umgesetzt hat, findet Hilfestellung bei der Informationskampagne „Schritt für Schritt zum neuen Datenschutz“ des

Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration. Auf der Internetseite www.ds-gvo-verstehen.bayern.de können praxisnahe Erläuterungen, Beispiele, Checklisten und Mus-

terformulare zum Umgang mit den Anforderungen des neuen Datenschutzrechts abgerufen werden.

□

Amtliche Bekanntmachung

Die RAK Nürnberg hat aufgrund der Befugnis nach § 51 Abs. 2 Satz 1 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 21.07.2018 folgende Allgemeinverfügung getroffen:

Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben eine erstmalige oder erneute Entstehung der Verpflichteneigenschaft sowie deren Wegfall der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung in den Kammermitteilungen wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Nürnberg, 21.07.2018

gez. RA Hans Link
Präsident

pflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen. Über die ergriffenen Prüfungsmaßnahmen müssen die Rechtsanwaltskammern gem. § 51 Abs. 9 GwG dem Bundesfinanzministerium jährlich Bericht erstatten.

Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – anders als andere Berufsgruppen, etwa Steuerberater – nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG sind, sondern nur dann, soweit ein Mandat einen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG abschließend aufgeführten Inhalte hat, muss erhoben werden, wer „Verpflichteter“ nach dem GwG ist.

Um eine erneute, etwa jährliche, Erhebung unter allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu vermeiden, werden die Mitglieder durch die oben stehende Anordnung verpflichtet, Änderungen in ihrer Verpflichteneigenschaft der Rechtsanwaltskammer Nürnberg selbstständig zu melden. □

Begründung:

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind – in Abhängigkeit vom Inhalt eines Mandats – „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz (GwG). In diesem Fall haben sie bestimmte Präventivpflichten zur Verhinderung von

Die Rechtsanwaltskammern üben gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus und haben die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durch die Ver-

Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Wer seine Fortbildungsbescheinigungen über mindestens 15 Zeitstunden nach § 15 FAO noch nicht bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vorgelegt hat, sollte dies nun zeitnah, spätestens bis Jahresende nachholen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns Ihre Nachweise per E-Mail. Aus Verwaltungsgründen können wir Originale leider nicht zurücksenden. □



Kurzbericht L II 60, Berlin, 28.08.2018

75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 21.04.2018 ihre 75. Tagung in Bad Dürkheim ab. Schwerpunkt dieser Sitzung war die detaillierte Besprechung des Forderungskatalogs zum RVG mit Vorschlägen zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen von BRAK und DAV, welcher am 16.04.2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben wurde und in ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz einfließen soll.

1. Forderungskatalog zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellung des RVG

Den wesentlichen Teil der Tagung nahm die Diskussion des Forderungskataloges ein, mit dem sich das Titelthema dieser WIR ausführlich befasst.

2. Gebührengutachten der regionalen Rechtsanwaltskammern

Eine von der BRAK vorgenommene Auswertung von Gebührengutachten aus dem Jahr 2016 von 18 regionalen Rechtsanwaltskammern ergab, dass die RAKn im Jahr 2016 zur Erstattung von 362 Gebührengutachten angefragt wurden und insgesamt 337 Gebührengutachten erstellt haben, davon zehn Ergänzungsgutachten. Vier

angefragte Gebührengutachten wurden z.B. mangels hinreichender Sachverhaltsdarstellung oder mangels Zuständigkeit nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Übersendung der Gutachten an die BRAK (Januar 2017) sind 15 Gebührengutachten noch nicht erstattet worden.

Von den erstatteten Gebührengutachten handelt es sich (so weit nachvollziehbar) um 225 Gebührengutachten, die von den Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG erstattet wurden (Nr. 2300 VV RVG: 188; Teil 3 VV RVG: 2; Teil 4 und 5 VV RVG: 33; Teil 6 VV RVG: 2). Ferner wurden 44 Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erstattet.

Die Teilnehmer der Tagung sprachen sich in einer Abstimmung mehrheitlich dafür aus, in regelmäßigen Abständen eine solche Auswertung durchzuführen. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes für die Auswertungen soll eine Abfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern zukünftig in Form eines Fragebogens bzw. einer Tabelle in Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgen. Der entsprechende Fragebogen wird durch die BRAK erstellt und nach Abstimmung mit den Gebührenreferenten an die RAKn versandt.

Hierneben wurde erneut die seit Jahren unter den Gebührenreferenten umstrittene Frage

diskutiert, ob für Gebührengutachten, die nicht § 14 Abs. 2 RVG betreffen, von den RAKn Gebühren verlangt werden könnten. In den Kammerbezirken bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen. Aus dem Urteil des BVerwG v. 15.11.2017 (Az. 10 C 4.16) ergibt sich, dass sich die Vergütung bei Hinzuziehung einer Person oder einer Institution als Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht nach dem JVEG bestimme und nicht aus anderen eigenen Gebührenordnungen. Im Vorfeld der nächsten Tagung der Gebührenreferenten wird unter den Rechtsanwaltskammern abgefragt werden, ob eigene Gebührenordnungen hierzu bestehen, um das Thema ggf. erneut aufzugreifen.

3. Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich dafür ausgesprochen, auf das Unterschriftenerfordernis in Rechnungen künftig zu verzichten und stattdessen die Textform zuzulassen. Angesichts der inhaltsgleichen Regelung von § 9 StBVV in § 10 RVG sei ein gemeinsames Vorgehen der Anwaltschaft und der Steuerberater sinnvoll. Auch das Bundesfinanzministerium teilte vorab mit, dass man eine gesetzliche Änderung nur dann in Betracht ziehen wolle, wenn sich das Bundesjustizministerium auch eine Änderung des

• Die Zukunft ist DIGITAL! •

Die Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs und die verbindliche Einführung des **besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beA** für Rechtsanwälte ist Ihre große Chance!

Rüsten Sie Ihre Kanzlei für die Anforderungen von morgen!

Wir bieten Ihnen eine **effiziente und zukunftsfähige Komplettlösung** für Ihr E-Postfach und Ihre elektronische Aktenverwaltung an:

LEXSCAN

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet
K2L
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

T. 0911 - 322 56 - 0
www.K2L-GmbH.de


LEDERER
PRINTMANAGEMENT
IDEEEN UND LÖSUNGEN
VON EXPERTEN

T. (Roth): +49 (0) 91 71 - 8 90 01 - 0
T. (Ingolstadt): +49 (0) 8 41 - 4 91 66 - 0
www.lederer-printmanagement.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter: **WWW.LEXSCAN.info**

Anzeige

§ 10 RVG in diese Richtung vorstellen könne.

Bereits in der 73. Tagung der Gebührenreferenten wurde erörtert, dass dem BMJV aber wichtig sei, dass der RA die rechtliche Verantwortung für die Rechnung übernehme und damit reine Textform nicht ausreichend sei. Da zudem eine Übermittlung der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich sei, stelle das Unterschriftenerfordernis in der Praxis kein oder kaum ein Problem dar. Trotz dieser Aussage des Vertreters des Bundesjustizministeriums, die er auch bei der 75. Tagung wiederholte, sprachen sich die Gebührenreferenten in einem

Beschluss mehrheitlich für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG aus.

4. Gebühr für das Entwerfen eines Testaments

Die Entscheidung des BGH, dass die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit des RA als Beratung im Sinne von § 34 RVG und nicht als Betreiben eines Geschäfts nach Nr. 2300 VV RVG zu vergüten sei, betrifft eine Frage, die auch bei den Gebührenreferenten jahrelang umstritten war. Da sich der BGH nun eindeutig für das Vorliegen einer Beratungstätigkeit im Sinne des § 34 RVG ausgesprochen hat, empfehlen die Gebührenreferenten in

solchen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken.

5. 76. Tagung der Gebührenreferenten

Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 76. Tagung am 10.11.2018 in Kiel zusammenkommen. Schwerpunkt in der Befassung wird neben der Diskussion aktueller Themen der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern das weitere Vorgehen im Rahmen des 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sein.



Quelle: BRAK

Änderung der Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 20.10.2018 über die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung beraten und eine Anhebung für alle drei Ausbildungsjahre beschlossen.

Dem Vorstand ist bewusst, dass die ausbildenden Kanzleien, die sich im Rahmen der Ausbildung künftiger qualifizierter Fachkräfte engagieren, durch die Anhebung der Empfehlungen finanziell stärker belastet werden.

Dennoch war die Anhebung der im Jahr 2015 eingeführten Empfehlungen erforderlich, um auf dem aktuell sehr angespannten Ausbildungsmarkt für potentielle Auszubildende attraktiv zu bleiben und den allgemein gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Tätigkeit der Ausbildungsinitiative zeigt sich deutlich, dass bei den Generationen Z und Y neben dem Verlangen nach einer

bestmöglichen work-life-balance insbesondere die Vergütung immer noch eine entscheidende Rolle bei der Wahl des Ausbildungsplatzes spielt. Auch nach der Anhebung der Empfehlungen liegt die Vergütung weiterhin deutlich unter der von Mitbewerbern um Auszubildende für Büroberufe.

Diese Empfehlung darf höchstens um 20 % unterschritten werden, da andernfalls keine Eintragung im Ausbildungsverzeichnis erfolgen kann (§§ 17, 25 BBiG; vgl. auch BAG, Urteil v. 29.04.2015 – 9 AZR 108/14). Sie liegt in etwa im Durchschnitt der Empfehlungen aller Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet. □

Für alle künftig geschlossenen Berufsausbildungsverhältnisse gilt folgende Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung:

1. **Ausbildungsjahr: 600,00 € (brutto)**
2. **Ausbildungsjahr: 700,00 € (brutto)**
3. **Ausbildungsjahr: 800,00 € (brutto)**

Online-Praktikumsbörse „sprungbrett bayern“

Im Zusammenhang mit der Suche nach qualifizierten Nachwuchskräften weist die Rechtsanwaltskammer Nürnberg auf die kostenlose Online-Praktikumsbörse www.sprungbrett-bayern.de hin. Neben Unternehmen haben dort auch Kanzleien die Möglichkeit, freie Praktikumsplätze anzubieten und damit Schüler in Bayern anzusprechen, die Einbli-

cke in die berufliche Praxis erhalten möchten. Für Kanzleien bietet sich mit der Plattform eine gute Möglichkeit, über das Angebot eines Praktikums gegebenenfalls sogar neue Auszubildende zu finden.

sprungbrett bayern ist ein Projekt von SCHULEWIRTSCHAFT Bayern im Bildungswerk der

Bayerischen Wirtschaft e.V. und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie gefördert. □

STAR 2018

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte im Bezirk der RAK Nürnberg 2016

Seit 1993 finden die STAR-Umfragen statt, die vor allem der Gewinnung von Datenmaterial und Arbeitsumgebung der Rechtsanwälte in Deutschland dient. Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe zugrunde, die für die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern auf Grundlage ihrer Mitgliederzahl gezogen wurde. Insgesamt wurden 24.304 Rechtsanwälte bundesweit angeschrieben. Dies stellt 15,4 Prozent der zugrunde liegenden Gesamtheit dar. Die Zufallsauswahl der zu kontaktierenden

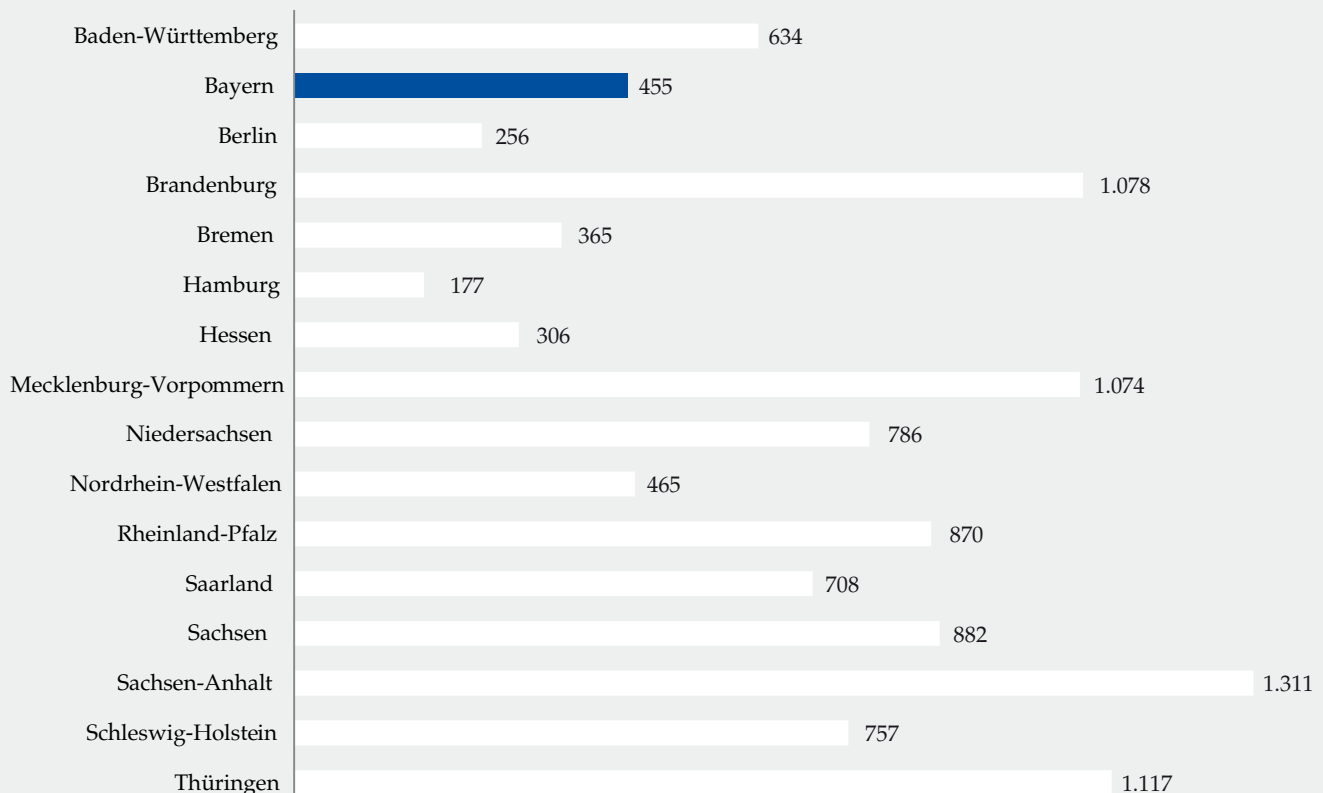
Rechtsanwälte sowie die Zusendung der Befragungsunterlagen wurden aus Datenschutzgründen durch die Rechtsanwaltskammern durchgeführt. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen und Zweibrücken.

Die interessierenden Fragestellungen werden gesondert nach Kammerbezirk sowie nach Kanzleiform ausgewertet.

Die Ergebnispräsentation besteht hauptsächlich aus grafischen Darstellungen, was einen leichten und direkten Zugang in die Materie ermöglicht. Die genutzten Grafiken können im Wesentlichen wie folgt unterschieden werden:

I. Verteilungsgrafiken: Die zahlenmäßige Verteilung des

Abb. 1 : Einwohner pro Rechtsanwalt nach Bundesland zum 01. Januar



erhobenen Merkmals wird dargestellt (z.B. Verteilung der beruflichen Zufriedenheit unter den Befragten)

II. Mittelwert-/Mediagrafiken:

Die Durchschnittswerte (Mittelwert und Median) eines erhobenen Merkmals werden dargestellt (z. B. durchschnittliche Kostenanteile am Umsatz). Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

Definitionen

Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, beziehen

sich alle Auswertungen auf Vollzeit-Berufstätige. Dies bedeutet, dass für Berufsträger in Einzelkanzleien und Sozietäten eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt wird. Syndici hingegen gelten in der hier angewendeten Definition bereits ab 35 Wochenstunden als Vollzeit-Rechtsanwälte, da hier geltende Tarifverträge berücksichtigt werden sollten. Angestellt tätige Berufsträger werden ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 Stunden der Kategorie ‚Vollzeit‘ zugeordnet.

Der persönliche Honorarumsatz gibt die Einnahmen des

Rechtsanwaltes vor Abzug der Kosten an. Nicht enthalten sind Mehrwertsteuer, vereinnahmte Umsatzsteuer oder Anderkonten.

Der persönliche Überschuss bezeichnet die Einnahmen nach Abzug der entstandenen Kosten. Persönlicher Überschuss und persönlicher Honorarumsatz beziehen sich immer auf befragte Berufsträger, die in einer Sozietät als Kanzleipartner tätig sind. Für Rechtsanwälte in Einzelkanzleien sowie angestellt Tätige sind gesonderte Auswertungen zu Einkommen und Überschuss vorhanden.

Abb. 2 : Durchschnittlicher persönlicher Umsatz sowie Überschuss von Vollzeit-Anwälten (inkl. Anwaltsnotare) nach Kanzleiform (in Euro)

	Kammer Nürnberg	Andere West-Kammern ¹
Persönliche Honorarumsätze selbst. Rechtsanwälte	n = 14	n = 273
in Sozietäten	270.000	263.000
Persönliche Überschüsse selbst. Rechtsanwälte	n = 28	n = 435
in Sozietäten	100.000	145.000
Kanzleiumsätze	n = 167	n = 2.289
in Einzelkanzleien	100.000	113.000
in Sozietäten	725.000	2.038.000
Kanzleigewinne	n = 143	n = 1.928
in Einzelkanzleien	47.000	58.000
in Sozietäten	285.000	668.000

¹ inkl. der Kammer Berlin

Ergebnisse für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Abb. 1 (Seite 231): Bei den zentralen wirtschaftlichen Faktoren Umsatz und Gewinn zeigt sich, dass die Befragten der Kammer Nürnberg hier durchschnittlich geringere Werte angeben als dies bei den anderen West-Kammern der Fall ist.

Abb. 2: Bei den Kosten einer Rechtsanwaltskanzlei stellen Personal- sowie Sach- und Betriebskosten zwei wichtige Aspekte dar.

Abb. 3: Das Bruttoeinkommen der im Kammerbezirk Nürnberg angestellt Tätigen liegt mit durchschnittlich 50.000 Euro unter dem der restlichen West-Kammern, die hier ein Mittel von 77.000 Euro nennen. Da hierbei für Nürnberg aber lediglich 17 Fälle vorliegen, kann dies nur unter Vorbehalt berichtet werden.



Abb 3: Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Rechtsanwälte 2016 (in Tsd. Euro)

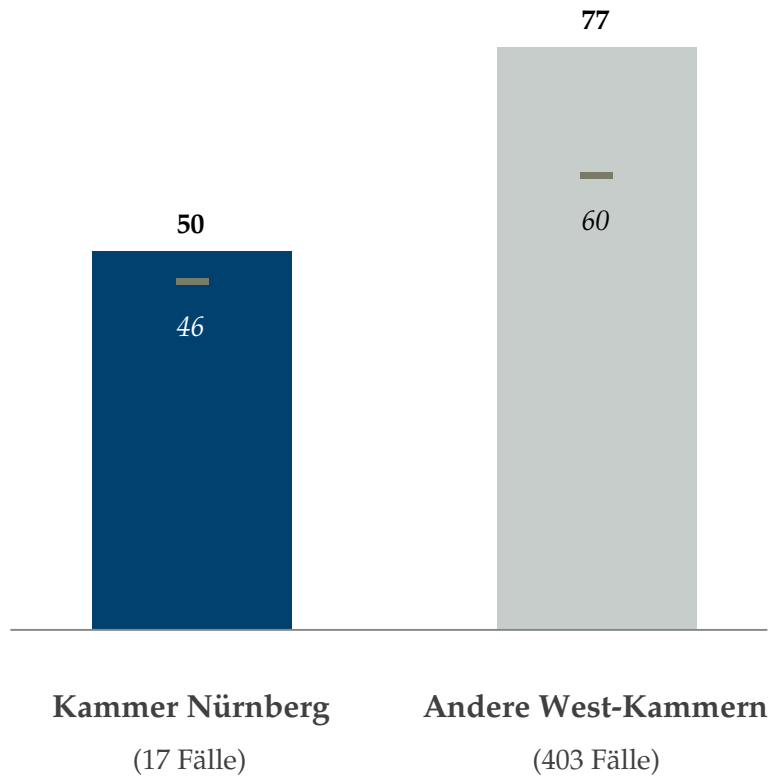
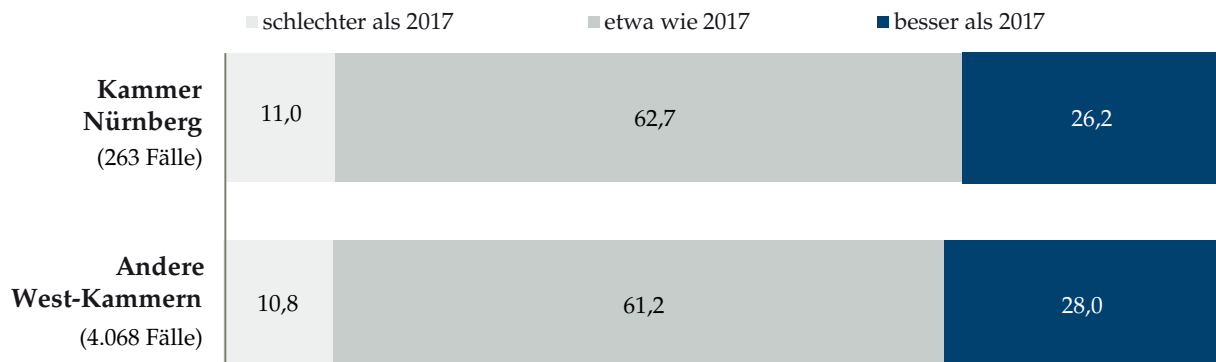


Abb. 4: Erwartungen der befragten Rechtsanwälte zur wirtschaftlichen Lage 2018 (in %)



Hamburg, Oktober 2018

Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Im Jahr 2017 gingen bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und – sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.



Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

info@huelfskasse.de , www.huelfskasse.de

Kleine Johannisstraße 6, 20457 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79, Fax: (040) 37 46 45

www.facebook.com/huelfskasse

Ehrungen von Kanzleimitarbeitern/-innen

10-jähriges Jubiläum

Kathrin Nath

iovos SCHMIEDEL

SCHMELMER PartG mbB

Adlerstraße 22

90403 Nürnberg

20-jähriges Jubiläum

Patricia Gamba

Wilfurth & Kollegen

Kumpfmühler Str. 1b

93047 Regensburg

25-jähriges Jubiläum

Sabine Benvenuti

Schlachter und Kollegen

Roritzerstr. 2a

93047 Regensburg

7. Soldan Moot – Eine Sache der Anwaltschaft

Bereits jetzt hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Termin für den 7. Soldan Moot bekannt gegeben. Er wird vom 10. – 12.10.2019 in Hannover stattfinden.

Wie immer Unterstützer aus der Anwaltschaft benötigt. Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die Schriftsätze bewerten, als Juror die mündliche

Verhandlung verfolgen oder als Richter die mündliche Verhandlung leiten. Auch die Begleitung eines Teams zum Beispiel in der Schriftsatzphase durch einen Mentor ist willkommen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.soldanmoot.de oder auf Facebook unter SoldanMoot.



RECHENZENTRUM

CLOUD

DICTANET

Das **neue** RA-MICRO

beA

RA-MICRO



MOBILITÄT

SICHERHEIT

Digitales Diktat

DISGVO

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI **K2L**
NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.K2L-GmbH.de

Ihr **RA-MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Veranstaltungshinweis

„Tag des verfolgten Anwalts – Veranstaltung mit Oliver Tissot

Am 24.01.1977 wurden vier spanische Gewerkschaftsanwälte und ein Angestellter in ihrer Kanzlei von Neofaschisten ermordet. Im Gedenken daran riefen Anwaltsvereinigungen den 24. Januar als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf mutige Rechtsanwälte aufmerksam zu machen, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzen und dafür selbst um Leben, Freiheit und Gesundheit fürchten müssen.

In der Veranstaltung 2019 wird sich der mittelfränkische Kabarettist und promovierte Soziologe Oliver Tissot mit der

Frage auseinandersetzen, welche Rolle Humor in den oft scheinbar ausweglosen Situationen der politisch verfolgten Kolleginnen und Kollegen und bei ihren Familien spielt, ob und wie er hilft, all die körperlich und geistigen Qualen zu überstehen.

Die Veranstaltung findet am 24.01.2019 ab 19 Uhr im Marmor-

saal der Presseclubs Nürnberg Gewerbemuseumsp. 2, 90403 Nürnberg statt. Veranstalter sind ai international Nürnberg und der musica nova e.V.

Der Eintritt ist frei. Zur Finanzierung der Veranstaltung sind jedoch Spenden vor Ort erbeten.



Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Rechtsbeistand Helga Weinfurter, Nürnberg
Rechtsbeistand Manfred Koller, Cadolzburg
Rechtsanwalt Roland Hagen, Nürnberg
Rechtsanwalt Rainer Prager, Nürnberg
Rechtsanwalt Gernot Unger, Waldsassen

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 31.10.2018 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.815

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RA Stephan Grün, Regensburg

FA für Familienrecht

RAin Anne-Kathrin Rose, Nürnberg
RAin Stefanie Rupp, Ansbach
RA Stefan Ehrenreich, Nürnberg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Erik Besold, Nürnberg

FA für Informationstechnologierecht

RAin Susanne Seitz, Nürnberg

FA für Insolvenzrecht

RA Peter Weigl, Regensburg

FA für Internationales Wirtschaftsrecht

RAin Corinna Kraus-Rott, LL.M., Erlangen

FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RAin Michaela Künzl, Regensburg

FA für Sozialrecht

RAin Kathrin Bruhn, Weißenburg

FA für Steuerrecht

RA Dr. Uli Bleisteiner, LL.M., Lauf

FA für Verkehrsrecht

RA Pascal Rühl, Fürth

FA für Verwaltungsrecht

RAin Dr. Sonja Sojka, Nürnberg
RA Sebastian Siemer, Nürnberg

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (24)

Rechtsanwälte (17)

RAe u. SyndikusRAe (1)

Auer, Magnus (Nürnberg)
Demleitner, Dr. Andreas (Erlangen)
Dölling, Martin (Regensburg)
Frank, Sophia (Sinzing)
Göbel, Nicole (Sinzing)
Hirblinger, Markus (Regensburg)
Koch, Gabriele (Nürnberg)
Lambert, Jan Peter (Höchstadt) °
Müller, Josef (Herzogenaurach)
Müller, Maria Theresa Verena (Sinzing)
Özdemir, Hilâl (Nürnberg)
Pyka, Ralph (Regensburg)
REPGOW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Regensburg)
Scheffelen, Stefanie (Regensburg)
Somboonvong, Tim (Möhrendorf)
Steckel, Anna (Fürth)
Tichi, Barbara (Sinzing)
Wagner, Tobias (Nürnberg)

Europäischer Rechtsanwalt (1)

Lang, Jahn Frederick (Erlangen) °

Syndikusrechtsanwälte (5)

Kersnik Weber, Michael (Nürnberg)
Luding, Bastian (Nürnberg)
Natorp, Johannes (Fürth)
Papachristos, Julia (Erlangen)
Schramm, André (Nürnberg)

LÖSCHUNGEN (38)

Rechtsanwälte (34)

RAe und SyndikusRAe (4)

Bausch, Susanne (Regensburg)

Dehler, Dr. Hans (Nürnberg)
Denecke, Bianca (Feucht)
Dierkes, Carsten*
Dincer-Kay, Necla
Dobrowolski, Stephan (Schwabach) °
Erlewein, Thomas (Erlangen)
Hagen, Roland (Nürnberg)
Jäger, Georg (Nürnberg)
Kefalas, Vassilis
Klein, Stephan (Fürth)
Krammer, Markus (Sulzbach-Rosenberg)
Krimmer, Reyhan (Regensburg)
Landwehr, Ralf (Georgensgmünd)
Lünemann, Vera (Nürnberg)
Manig, Alexander (Nürnberg)
Marré, Gabriele (Nürnberg)
Negenborn, Ursus-Mortimer*
Noruzi, Maral (Regensburg)
Ostner, Dr. Alfred*
Prager, Rainer (Nürnberg)
Riedel, Dr. Gert (Treuchtlingen)
Rowoldt-Spring, Eve (Nürnberg)
Seifert, Roland (Heroldsberg)
Singpiel, Wolf-Dieter (Pentling) °
Sperber, Lucia (Erlangen)
Sticher, Patrick (Erlangen)
Streule, Veronika (Regensburg)
Truong, Loan (Regensburg) °
Urban, Albert (Herzogenaurach)
Urban, Markus Gerhard (Nürnberg)
von Rochow, Jörg (Nürnberg)
Waggershauser, Andreas (Lauf)
Waggershauser, Gesche (Lauf)
Weinfurtner, Helga (Nürnberg)
Wiefel, Julia (Nürnberg)
Wördemann, Sebastian (Regensburg) °
Zeit, Patrick (Erlangen)

zugleich Syndikusrechtsanwalt °
kanzleipflichtbefreit *

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt



Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

KMS Rechtsanwälte,
www.kms-rechtsanwaelte.de
 Seit über 30 Jahren im Herzen von Nürnberg bestehende, zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Vollzeit. Wir bieten ein sehr angenehmes und modernes Arbeitsumfeld, sowie die Möglichkeit ein eigenes Referat aufzubauen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail an: markus.seifert@kms-rechtsanwaelte.de

RechtDialog Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Regensburg
 Überörtliche RA-GmbH u. a. in Regensburg; Tätigkeitsschwerpunkte: tel. Rechtsberatung u. außergerichtl. Mandatsbearbeitung. Für berufl. Neueinsteiger/-innen und bereits tätige RA in/RA bieten wir Anwaltstätigkeiten mit zeitl. flexiblen Möglichkeiten in freier Mitarbeit oder angestellt. Info: www.rechtdialog.de; sekretariat@rechtdialog.de

Bail & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 Wir suchen Rechtsanwälte (m/w) für unser Referat Ziviles Wirtschaftsrecht. Ihre Aufgabe ist ins-

besondere die Vertragsgestaltung und -verhandlung nationaler und internationaler Verträge des operativen Geschäfts. Ausführliche Stellenbeschreibung unter www.erlanger-treuhand.de/Karriere. Bewerbungen bitte per E-Mail an: bewerbung@erlanger-treuhand.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 11F, Herr Stockerl, Ref11FPosteingang@bamf.bund.de

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt „Volljuristinnen und Volljuristen“ für die Zentrale am Standort Nürnberg. Bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Verbeamtung vorgesehen (BesGrp A 13h BBesO). Nähere Informationen finden Sie auf www.bamf.de unter der Kennziffer BAMF-2018-057.

FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Herrn RA Dr. Klaus Weller, weller@friesrae.de
 Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams am Standort Nürnberg eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Bereich Familien- und Erbrecht. Neben der guten juristischen Qualifikation ist eine Neigung zur Bearbeitung komplexer Sachverhalte wünschenswert. Wir suchen eine motivierte, offene und teamfä-

hige Persönlichkeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

RAe Langenwalder-Hoffmann-Trost,
www.recht-steuer-erlangen.de
 Für unsere zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in repräsentativen Räumen im Zentrum von ER suchen wir RA/RAin mit Prädikatsexamen für den Bereich Erbrecht. Berufserfahrung wäre von Vorteil, ebenso der von uns unterstützte Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: langenwalder@recht-steuer-erlangen.de oder per Post.

DR. JOCKISCH RECHTSANWALTS-GMBH
www.jockisch.de
 Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (Medizinrecht) für unsere moderne Kanzlei mit Spezialisierungsmöglichkeit in Landshut gesucht. Berufserfahrung oder Fachanwaltsausbildung vorteilhaft. Bewerbungen (gerne auch Berufsanfänger) mit Ergebnissen der schriftlichen Staatsexamen

Stets
 aktuell
 im Internet unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)



und Angabe der Gehaltsvorstellungen. Verstärken Sie unser Anwaltsteam!

RAe Heckel Löhr Dr. Kronast Körblein, Tel. 09122/931166, www.rae-schwabach.de

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt (w/m), gerne auch Berufsanfänger. Wir bieten sehr gute Bezahlung und sehr gute berufliche Perspektiven. Wir unterstützen Ihre Bereitschaft, eine Fachanwaltschaft zu erwerben und sich zu spezialisieren. Bewerbungen bitte per E-Mail: info@rae-schwabach.de

Rothenöder Kleinikel Vonderlind Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Neustadt/Aisch, karriere@rkv-steuern.de
Zur Erweiterung unseres Geschäftsfeldes suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit im Zivilrecht mit besonderem Schwerpunkt IT-Recht. Berufsanfänger mit dem Willen und Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung sind uns ebenfalls willkommen. Nähere Informationen finden Sie unter: www.rkv-steuern.de/karriere.htm

beutl@t-anwaelte.de,
www.t-anwaelte.de

Wir suchen einen Rechtsanwalt (w/m) zur Betreuung der Mandate im zivilrechtlichen Bereich, bevorzugt mit Berufserfahrung, gerne auch Berufseinsteiger. Das Arbeiten auch im Homeoffice, der elektronische Rechtsverkehr und die vollständige eAktenführung sind bei uns seit mehr als 5 Jahren Standard. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail.

zurawel@zurawel-partner.de
Verstärkung für unsere mit Hauptsitz in Nürnberg/West gelegene Kanzlei gesucht (Voll-

zeit/angestellt). Sie arbeiten hoch engagiert und kompetent für den Mandanten und treten souverän vor Gericht auf? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an o.g. E-Mail-Adresse.

RA-Assist Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Christina Nitreanu, Tel. 06022 2055 8480, info@ra-assist.de

Kooperationspartner gesucht. Wir sind eine bundesweit aktive Onlinekanzlei und suchen zugelassene Rechtsanwälte (m/w/x) als Kooperationspartner für folgende Tätigkeitsschwerpunkte (alle Rechtsgebiete): telefonische Erstberatung, online Fallannahme, online Fallbearbeitung, vor Ort Vertretung (Gerichtstermine).

bewerbungen.regensburg@t-online.de

Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht Rechtsanwalt (m/w) mit Berufserfahrung im Familienrecht und möglichst einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

Rechtsanwältin Burdack, Tel. 0911/286320

Auf Mietrecht spezialisierte Kanzlei im Zentrum von Nürnberg sucht engagierte/n Kollegin/Kollegen in Teil- oder Vollzeit (freie Mitarbeit oder Anstellung). Gerne auch Wiedereinsteiger/in nach Elternzeit oder qualifizierte/n Berufsanfänger/in. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Mail unter: office@rafb.de; www.rafb.de

Hofbeck, Buchner & Kollegen, Nürnberg

Zur Verstärkung unserer Abteilung Strafrecht, Verkehrsstrafrecht, Verkehrs-Owi-Recht suchen wir eine(n) Kollegin/en. Wir bieten ein überdurchschnittliches Gehalt und Umsatzbeteiligung. Gerne auch Berufseinsteiger. Bewerbungen bitte richten an: h.hofbeck@hofbeck-collegen.de

Kanzlei Schlegel, RA Ingolf Schlegel, Tel. 0911-2398420,

mail@kanzlei-schlegel.eu

Wir beraten deutschlandweit Mandanten in allen Fragen rund um die Immobilie / Kapitalanlage und expandieren weiter in den Bereichen Bau-/ Architekten-/ WEG-/ Miet- und IT-Recht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n RA/in, bevorzugt mit Berufserfahrung – gerne auch mit ungewöhnlichem Lebenslauf. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Bayerischer Bauernverband, Tel. 0981/97070-20

Für unsere Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken in Ansbach suchen wir einen Volljuristen (w/m/d). Ihr Aufgabengebiet umfasst das Agrar-, Zivil-, Erb-, Gesellschafts- und Sozialrecht. Ausführliche Informationen erhalten Sie auf www.BayerischerBauernVerband.de/Karriere. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: Bewerbung0012@BayerischerBauernVerband.de

Anwaltskanzlei Jakob, Tel: 0911-25300065

Für meine junge Wirtschaftskanzlei in Nürnberg suche ich ab sofort eine(n) engagierte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Teilzeit/Vollzeit mit besonderem Interesse am Transport- und Zollrecht. Gerne auch Berufsanfänger. Eine ausführliche Stellenbeschreibung

finden Sie unter: www.anwaltskanzlei-jakob.com/karriere/rechtsanwaltrechtsanwaeltin/

BISSEL + PARTNER, dl@bissel.de
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir jeweils einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt (m/w)

- Verwaltungsrecht
 - Immobilien- & Baurecht
- in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

RA Altendorfer, Straubing,
www.altendorfer.de

Suche qualifizierten und engagierten Rechtsanwalt (m/w), für Sozial- und Versicherungsrecht, in Voll- oder Teilzeit, biete gute Bezahlung und Zukunftsperspektive, Unterstützung bei FA-Erwerb. Bewerbung ausschließlich per Mail an: kanzlei@altendorfer.de

RAe Prager & Partner,
Tel. 0911-530000

Wir suchen für unsere seit über 50 Jahren bekannte Kanzlei in bester Lage am Prinzregentenufer in Nürnberg zur Verstärkung unseres Teams einen bis zwei RAe/innen als Ersatz für Kollegen, die aus Altersgründen ausscheiden bzw. beruflich zukünftig kürzer treten wollen.

Anwaltskanzlei Jakob,
Tel: 0911- 25300065

Für meine junge Wirtschaftskanzlei in Nürnberg suche ich ab sofort eine(n) engagierte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Teilzeit/Vollzeit mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung idealerweise im Transport- und Speditionsrecht und/oder im Prozessrecht. Ich freue mich auf Ihre Bewerbung an: jakob@anwaltskanzlei-jakob.com

Kanzlei Freitag Kohlmann Hansen, Bärenschanzstr. 131, 90429 Nürnberg

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d) – gerne auch Berufseinsteiger – in Festanstellung und Vollzeit für unsere ausschließlich zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an Frau Marion Herbst, gerne auch per Email: kontakt@kanzlei-freitag.de

Stellengesuche

Stets
aktuell
im Internet unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

RA Ulrich Spieß,
Tel. 0151-42451170

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (41 J.) sucht neue berufliche Herausforderung im Bereich Unterfranken. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich allgemeines Vertragsrecht, Erbrecht und Verkehrsrecht sowie Immobilienrecht. Bei Interesse bitte Kontakt über E-Mail: Spieess-Petersberg@t-online.de

Volljuristin.Regensburg@gmail.com

Unternehmensjuristin mit 1,5 Jahren Berufserfahrung (Zivilrecht) sucht Festanstellung in Vollzeit als Rechtsanwältin in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in und um Regensburg. Ich bin engagiert und mit Freude bei der Sache. Verfügbar zum 1. Januar

2019 oder 1. März 2019. Ich freue mich über Ihre Nachricht.

deff234@t-online.de

Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Beratung, Gestaltung und Verträge, Streitführung: Qualifizierter RA mit Erfahrung und FA-Titel, kaufmännisches Denken, im Großraum Nordbayern auf der Suche nach neuer verantwortungsvoller Aufgabe.

karriere-recht@gmx.de

Berufsanfängerin(26) sucht zum 01.01.2019 eine Vollzeitstelle als Rechtsanwältin im Raum Regensburg/Straubing. Bevorzugt im Bereich Strafrecht, allerdings besteht auch sehr großes Interesse, in anderen Tätigkeitsfeldern zu arbeiten bzw. sich in neue Bereiche einzuarbeiten. Gerne auch mit entsprechendem Fachanwalt. Kanzleierfahrung vorhanden.

rain_sucht@gmx.net

RAin mit Berufserfahrung als Prozessanwältin sucht Teilzeitstelle (auch freie Mitarbeit) 20 Std./Wo für Wiedereinstieg nach Elternzeit. FA-Lehrgang Miet- und WEG Recht abgeschlossen.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Hödl, Tel. 0151-43 24 68 36
Refa, Abschluss 2002, hat wieder Kapazität auf Stundenbasis frei. RA-Micro, Englisch Abiturkenntnisse, Einsatzgebiet: Landshut, Ingolstadt oder Regensburg.

jobsuche1967@gmx.de

Motivierte, zuverlässige, engagierte, selbständig arbeitende Anwaltssekretärin, ungekündigt, mit 30 jähriger Berufserfahrung in allen Bereichen, die in einer Kanzlei anfallen, insbesondere selbständige Forderungsbeitreibung sucht neuen Wirkungskreis, 30 bis

max. 35 Stundenwoche in Fürth oder näherer Umgebung, gutes Betriebsklima ist sehr wichtig.

Tatjana Jovanovic, Tel. 0152-54009119, info@die-raumfluesterin.de

Rechtsfachwirtin (47) mit knapp 30jähriger Berufserfahrung sucht neuen Wirkungskreis. Verfügbar kurzfristig. Erfahrungswerte vollumfänglich in allen Bereichen der Kanzleiführung. Eigenständige Sachbearbeitung in Kanzleibuchhaltung, Verkehrsregulierung, Zwangsvollstreckung, Kostenrecht und Kanzleileitung. Teilzeit im Raum Nbg.-Fth.

refa_18@yahoo.com

Aufgeschlossene, engagierte und ehrgeizige ReFa (29 Jahre) mit hohem Maß an Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit mit großem Interesse an einer beruflichen Weiterbildung sucht neue Herausforderung in Nürnberg in Teilzeit. Frühestes Eintrittsdatum: Dezember 2018

refa.r@gmx.de

Kompetente, berufserfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte sucht im Raum Regensburg neue Herausforderungen.TZ/VZ. 15 J Berufserfahrung. Derzeit ungekündigt. Erfahrung mit RA-Micro, Datev u.a.

Chiffre: 2018-SGReFa-11

Zuverlässige, zielstrebige und aufgeschlossene ReFa mit Erfahrung in sämtlichen Bereichen einer Kanzlei sucht eine neue Herausforderung in Vollzeit in einer Anwaltskanzlei im Raum Schwabach bzw. Nürnberg.

Stelle-RA-Fachangestellte@t-online.de

Ich bin mit allen in der Kanzlei anfallenden Arbeiten einschließlich Buchhaltung vertraut und

suche eine neue Aufgabe im Raum Regensburg und Umgebung. Mein derzeitiges Jahreseinkommen beträgt 37.000,00 €. Dafür bekommen Sie eine qualifizierte und engagierte ReFa mit zig Jahren Berufserfahrung. Ich freue mich über Ihre Nachricht.

Stets
aktuell
im Internet unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

Schreibkräfte/
sonst. Büroangestellte

schreibkraft450@freenet.de

RA-Schreibkraft sucht 450-€-Minijob ab 1/2019.

Bürogemeinschaften/
Zusammenarbeit

kern@advokaten-nuernberg.de
Rechtsanwaltskanzlei in Nürnberg in Gerichtsnähe bietet zur Vergrößerung der Bürogemeinschaft Büroraum für eine/n dritte/n Kollege/in. Günstige Kostenstruktur!

insolvenzrecht@gmx.de

Insolvenzrechtler sucht Insolvenzkanzlei im Großraum Nürnberg, Fürth, Erlangen, Neumarkt i.d.Opf. für Bürogemeinschaft und Zusammenarbeit.

Schlicht & Partner, Weiden,
Tel. 0961/35078

Wir bieten in unserer Fachanwaltskanzlei einem Kollegen/Kollegin die Möglichkeit der Zusammenarbeit, zunächst in Bürogemeinschaft. Hierfür stehen 2 Zimmer zur Verfügung samt Kanzleinfrastruktur, alles in unmittelbarer Gerichtsnähe.

Eine baldige Kanzleiübernahme zu günstigen Konditionen wegen anstehenden Renteneintritts wäre möglich.

RA Armin Englisch, Oettingen, www.englisch-oettingen.de, englisch@englisch-oettingen.de
Ich biete für eine/n Rechtsanwalt (m/w/d) einen Platz in Bürogemeinschaft in 86732 Oettingen, in bester Lage, mit voller Infrastruktur und einem seit 20 Jahren gewachsenen Netzwerk. Ziel: Fachliche Ergänzung – Beratergruppe: www.hausderberatung.info

RA Reinhard Krüger,
mail@eissler-kollegen.de

Wer möchte Nachfolger/in meines am 31.12.2018 ausscheidenden Partners werden und mit mir (zunächst in Bürogemeinschaft) unsere Kanzlei weiterführen?

Chiffre: 2018-BGZA-10

Wir bieten RAin/RA ein Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-) Einsteiger oder Nebentätigkeit oder als Zweitstandort für den Großraum Nürnberg geeignet.

Sonstiges

Deutsche Anwaltshotline AG
Für die telefonische Rechtsberatung suchen wir ab sofort nach weiteren Kooperationsanwälten. Besonderer Bedarf besteht momentan in den folgenden Rechtsgebieten: Arbeitsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht & Zivilrecht. Neugierig geworden? Ausführliche Informationen finden Sie hier: www.deutsche-anwaltshotline.de/anwalt

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €,
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb desselben
Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmer-
beitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.

Anwalts – und Steuerberaterhaftung

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 14. Dezember 2018, 09:00 – 15:00 Uhr

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 15. März 2019, 13:30 – 19:00 Uhr

Dr. Sabine Grommes,
Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht

§15 FAO 6 ZS

Freitag, 10. Mai 2019, 09:00 – 16:00 Uhr

180,- €

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 17. Mai 2019, 13:00 – 18:30 Uhr

Dr. Christian Pelz, Noerr LLP

Aktuelle Rechtsprechung zum deutschen und europäischen Urheberrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 24. Mai 2019, 09:00 – 15:00 Uhr

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)

Ärzteberatung 2019/2020

Freitag, 28.06.2019, 09:30 – 16:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Dr. jur. Lars Lindenau, Rechtsanwalt Erlangen

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 21. September 2019, 09:00 – 14:30 Uhr

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters
Dr. Thomas Wachter, Notar München

Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Freitag, 27. September 2019, 13:00 – 18:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Seminare

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular hier im Heft

[Seite 250 Seminare für Rechtsanwälte und Mitarbeiter](#)

oder melden Sie sich online unter www.rak-nbg.de an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

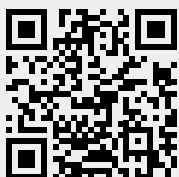
Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter www.rak-nbg.de/seminare

Familienrecht Erbrecht

Nr. 6149

Anmeldeschluss: 01.12.2018

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners

Samstag, 15.12.2018 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselman, AG Ulm

Inhalt:

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen

- Bemessung des unpfändbaren Betrages Brutto - Netto - Methode
- Wie bekomme ich die Lohnabrechnung des Schuldners
- Unterhaltsvollstreckung in Konten
- Unterhaltsvollstreckung bei Insolvenz des Schuldners
- aktuelle Rechtsprechung

Vollstreckung bei Tod des Schuldners

- Titel gegen Erblasser
- Zwangsvollstreckung gegen Erben
- Erbscheinsantrag durch Gläubiger
- Vor und nach Erbschaftsannahme
- Nachlasspfleger, § 1960 Abs. 2 BGB
- Testamentvollstrecker, § 2205 BGB
- Vor- und Nacherbschaft
- Zwangsvollstreckung gegen Vor- und Nacherben
- Pflichtteil, Vermächtnis, Nießbrauch
- Riesterrente, Lebensversicherung
- Zwangshypothek

Verkehrsrecht

Nr. 6201

Anmeldeschluss: 13.03.2019
 Tagungsbeitrag: 25,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort: RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mo., 24.06.2019 Nr. 6202
 Mi., 25.09.2019 Nr. 6203
 Mi., 11.12.2019 Nr. 6204

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 27.03.2019 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Arbeitsrecht IT-Recht

Nr. 6211

Anmeldeschluss: 22.03.2019
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Arbeitnehmerdatenschutz und Technikeinsatz

Samstag, 06.04.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Alexander Hirschmann, Bochum

Inhalt:

Das Seminar beschäftigt sich eingehend mit den Regelungen der DS-GVO und dem BDSG neu, soweit sie im Beschäftigtenkontext relevant sind. Dabei gibt es umfassende Einblicke in die eingetretenen Änderungen und einen Überblick in die zu erwartenden Änderungen der Rechtsprechung. So werden beispielsweise die Auswirkungen der Neuregelungen auf die bisherige Rechtsprechung zur Einsicht in Personalakten oder zum Widerruf bei Bildrechten aber auch die mögliche Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs im Beschäftigtenkontext umfassend beleuchtet. Ferner verschafft es anhand der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Technikeinsatz.



Insofern werden die Fragestellungen sowohl aus individualarbeitsrechtlicher, als auch aus betriebsverfassungsrechtlicher Sicht beleuchtet und auch aus Arbeitgeber- und Betriebsratsseite unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in Arbeitsverträgen, Einwilligungserklärungen und Betriebsvereinbarungen erörtert. Betrachtet werden auch Unterschiede der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zur Rechtsprechung der allgemeinen Zivilgerichte.

Die Veranstaltung richtet sich gezielt an Kolleginnen und Kollegen, die entweder arbeitsrechtlich oder/(und) IT-rechtlich ausgerichtet sind. Dabei werden gezielt durch die Auswahl der Themen sowohl Kolleginnen und Kollegen angesprochen, die bisher keine Berührung mit dem Themenbereich haben und technisch unerfahren sind, als auch fachlich versierte Kolleginnen

Bank- und Kapitalmarktrecht**Nr. 6209**

Anmeldeschluss: 10.05.2019
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 7,5 ZS

Aktuelle Brennpunkte des Bankrechts in der Anlageberatung und im Kreditrecht

Freitag, 24.05.2019 von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Referent: RA Dr. Sven Friedl, MBA (Wales), Augsburg

Die vorliegende Veranstaltung soll unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die wesentlichen Brennpunkte des Bankrechts geben. Im ersten Teil werden Aspekte der Anlageberatung behandelt. Der zweite Teil widmet sich sodann dem Kreditrecht unter besonderer Berücksichtigung des Darlehenswiderrufs.

Strafrecht

Nr. 6205

Anmeldeschluss: 13.05.2019
 Tagungsbeitrag: 25,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 27.05.2019 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über solche - zum Zeitpunkt der Veranstaltung - aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6207

Anmeldeschluss: 28.06.2019
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Woh- nungseigentumsrecht

Freitag, 12.07.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Inhalt: Das Seminar befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, welche ab dem zweiten Quartal 2018 ergangen ist.

Ferner werden Schwerpunktthemen aus dem Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht behandelt, welche zum einen Bezug zu der aktuellen Rechtsprechung haben, zum anderen derzeit in der Praxis von Relevanz sind, da hierzu aktuell entsprechender Beratungsbedarf besteht, bis zuweilen ein entsprechender Anstieg der Rechtsstreitigkeiten in diesen Bereichen zu verzeichnen ist.

Familienrecht
Nr. 6210

Anmeldeschluss: 13.09.2019
 Tagungsbeitrag: 180,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht

Freitag, 27.09.2019 von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 Samstag, 28.09.2019 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent: RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Inhalt:
 Übersicht update Familienrecht 2018/2019

Medizinrecht
Nr. 6208

Anmeldeschluss: 11.10.2019
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelles Arzthaftungsrecht

Samstag, 26.10.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Dieses einführende und zugleich vertiefende Seminar wendet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen.

- Rechtliche Grundlagen und Behandlungsverhältnisse, u. a. mit der Fragestellung, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt),
- Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers,
- Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich (insbesondere: Hygienefehler, Lagerungsschäden) und bei Anfängereingriffen.
- Ärztliche Aufklärung mit ihren haftungs- und beweisrechtlichen Besonderheiten,
- Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall
- prozessuale Besonderheiten (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten)

Die Tagung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren. Der Referent berichtet auch über aktuelle Überlegungen in der Gesetzgebung zur Änderung des Patientenrechtegesetzes.

Strafrecht

Nr. 6206

Anmeldeschluss: 28.10.2019
Tagungsbeitrag: 25,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 11.11.2019 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

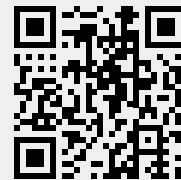
Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über solche – zum Zeitpunkt der Veranstaltung – aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind

ANMELDEFORMULAR

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren
und anmelden unter
www.rak-nbg.de/seminare



Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema	
15.12.18	<input type="checkbox"/>	5	6149	120,00 €	Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners
27.03.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6201	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
06.04.19	<input type="checkbox"/>	5	6211	120,00 €	Arbeitnehmerdatenschutz und Technischeinsatz
24.05.19	<input type="checkbox"/>	7,5	6209	120,00 €	Aktuelle Brennpunkte des Bankrechts in der Anlageberatung
27.05.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6205	25,00 €	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/ Strafprozessrecht
24.06.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6202	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
12.07.19	<input type="checkbox"/>	6	6207	120,00 €	Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht
25.09.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6203	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
27.09.19 28.09.19	<input type="checkbox"/>	10	6210	180,00 €	Familienrecht
26.10.19	<input type="checkbox"/>	5	6208	120,00 €	Aktuelles Arzthaftungsrecht
11.11.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6206	25,00 €	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/ Strafprozessrecht
11.12.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6204	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Teilnehmer/in	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
E-Mail:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





WIR wünschen allen Mitgliedern, Familien und Freunden schöne Weihnachten und alles Gute für 2019!

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Cartoon © Betty Martin
 BillionPhotos.com © adobe stock
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Dezember 2018

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
 Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

beA macht alle glücklich

Vorausgesetzt man nutzt WinMACS

- ✓ Vollumfänglich in die Kanzleisoftware integriert
- ✓ Cleverer beA-Workflow mit Unterschriftsmappe
- ✓ Signatur direkt aus WinMACS
- ✓ Ohne Umweg über das Webportal
- ✓ Auf Terminalserver mehrfach parallel nutzbar

WinMACS. Einfach perfekt gemacht.



WinMACS

Windows kompatibel



RUMMEL AG

www.rummel-ag.de